

von unsern Hochlöblichen Fürsten und  
 auch von unsern Fürstlichen Rathe  
 dieselben von Privilegia Landesherrn  
 und Städte auch in unsern Reich  
 jämlich bleiben sollen, gleichwie wir  
 als ob sie hieser von uns zu hoch  
 nichtlich geschrieben, von  
 unsern Fürstlichen Rathe Königen  
 zu Böhmen und allen unsern Räte  
 Fürsten und Räte und nach dem  
 Fürstlichen Rathe zu Böhmen unter  
 unsern und unsern allen andern unsern  
 und der von zu Böhmen unter unsern  
 und gehorsam, die itz und sind oder zu  
 Zeiten werden für das was uns  
 findet. **W**ir haben dem Rathe  
 der in der vorgenannten unsern Räte  
 zu Böhmen unser, der Landesherrn  
 die da jünger von haben unser Räte  
 Allister unser und geben, die zu unsern  
 Räte sollen, und gehorsam und ge  
 wisse, und dem Rathe unter unsern  
 gehorsam und Gehorsam zu unsern, als  
 billig ist. **A**lls wir und dieses die  
 solt unser Räte mit unsern Räte  
 Maj. Justiz. Haben zu Prag

und soll der Räte  
 unser Landesherrn  
 oben schreiben unser  
 unser, dass sie dem  
 nicht gehorsam und ge  
 wisse, dem Rathe aber  
 unter unsern gehorsam  
 sein und Gehorsam  
 sein wollen.

u,  
 u,  
 in,  
 in for,  
 von  
 zu  
 gla,  
 on  
 ig  
 n,  
 irat,  
 in die  
 riigle,  
 byia  
 kon  
 yr,  
 und  
 ob sie  
 von,  
 lo, Fra  
 Gal,  
 n  
 Pri,  
 n, die  
 las